



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 31

Samstag, 28. August 2021

Nr. 6

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Bekanntmachung zur Bundestagswahl Seite 2
- Information zur Beantragung von Briefwahlunterlagen Seite 3
- Aufruf zur Bereitschaft als Wahlhelfer Seite 3
- Beschlüsse des Stadtrates Seite 3 ff.
- Beschlüsse beschließender Ausschüsse Seite 5 ff.
- Beschlüsse der Jagdgenossenschaften Roda, Marlshausen, Görbitzhausen, Reinsfeld-Kettmanshausen Seite 8 ff.
- Einladung der Jagdgenossenschaften Schmerfeld sowie Siegelbach- Dosdorf- Espenfeld Seite 9
- Information zur Schiedsstelle Seite 10
- Information für Kunden der ehemaligen Erfurter Bank eG Seite 10
- Änderung ordnungsbehördlicher Verordnung Seite 10
- Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit Seite 11
- Nachruf Seite 11

ARNSCHTER

Altstadt

Herbst

25. SEPTEMBER 11-22 UHR



PURPLE SCHULZ
KONZERT



DIE ZÖLLNER
KONZERT



KULINARIK & GETRÄNKE



KINDER-PROGRAMM



MUSIK, HANDEL & UNTERHALTUNG



EINE VERANSTALTUNG DER
STADT ARNSTADT

INFOS UNTER
ARNSTADT.DE/ALTSTADTHERBST



Das nächste Amtsblatt
erscheint am:

18. September 2021

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeindebehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der **Stadt Arnstadt** wird in der Zeit vom **06. September 2021 bis 10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros

Montag, Dienstag,	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag und Freitag	
Dienstags und	von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.
Donnerstags zusätzlich	
Mittwochs	geschlossen

**im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1. Zimmer 2.06
(Wahlbüro, Zugang barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 10. September 2021 bis 12:00 Uhr,**

bei der Stadtverwaltung Arnstadt

(Markt 1, Zimmer 2.06, Wahlbüro in 99310 Arnstadt)

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. September 2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

192 Gotha – Ilm-Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) veräumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Arnstadt mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Arnstadt, 18. August 2021

Michael Kopf

Wahlbeauftragter der Stadt Arnstadt

Information zur Beantragung von Briefwahlunterlagen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wie zu jeder Wahl, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Wahlrecht auch auf dem Wege der Briefwahl in Anspruch zu nehmen. Die **Briefwahlunterlagen** können wie folgt beantragt werden:

1. Beantragung mittels QR-Code

Sie scannen den auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung aufgedruckten QR-Code. Nach Eingabe und Prüfung der notwendigen Daten (lediglich die Eingabe Ihres Geburtsdatums ist erforderlich) wird der Wahlscheinantrag an die Stadt Arnstadt übermittelt und von den Kolleginnen des Wahlteams bearbeitet.

2. Online-Beantragung

Nutzen Sie hierzu den Link auf der Homepage: www.arnstadt.de/wahl. Zur Online-Beantragung sind die Angabe Ihrer persönlichen Daten sowie Ihre Wähler- und Wahlbezirksnummer, welche Sie auf Ihrer Wahlbenachrichtigung finden, anzugeben.

3. Beantragung per E-Mail

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen kann mit einer formlosen E-Mail (wahlbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de), welche jedoch die erforderlichen Angaben (Name, Adresse, Geburtsdatum, Wohnanschrift) unbedingt enthalten muss, gestellt werden.

4. Postalische Anforderung mittels eines frankierten Umschlages

Senden Sie den **Wahlscheinantrag**, welcher sich auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung befindet, **vollständig ausgefüllt** an

Stadt Arnstadt
Wahlbüro
Markt 1
99310 Arnstadt

5. persönliche Abholung der Briefwahlunterlagen bzw. Erledigung der Briefwahl im Rathaus

Persönliche Abholung der Briefwahlunterlagen bzw. Erledigung der Briefwahl vor Ort im Wahlbüro der Stadt Arnstadt vom **06.09.2021 bis zum 24.09.2021** zu folgenden Servicezeiten (**ohne vorherige Terminvereinbarung**) im Raum 2.06 des Arnstädter Rathauses

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

Am Freitag, den 24.09.2021, ist das Wahlbüro zusätzlich von 13:30 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Möchten Sie die **Briefwahlunterlagen für andere Personen** beantragen und/oder entgegen nehmen, so ist die **Vollmacht** der wahlberechtigten Person für die Person, welche den Antrag stellt und/oder die Briefwahlunterlagen entgegen nehmen soll, vorzulegen. Diese Vollmacht finden Sie auch auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung und diese ist **zusätzlich** zum Wahlscheinantrag auszufüllen.

Aufruf zur Bereitschaft als Wahlhelfer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, in diesem Jahr findet am 26. September die Wahl des 20. Deutschen Bundestags statt. Für die Besetzung der 19 Urnenwahlvorstände und fünf Briefwahlvorstände in Arnstadt und den dazugehörigen Ortsteilen werden mehr als 200 Helferinnen und Helfer benötigt.

Interessierte wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Arnstadt, die als Wahlhelfer in einem Wahllokal mitarbeiten möchten, können sich jetzt noch per E-Mail bei der Stadt Arnstadt melden.

Aufgabe der Wahlhelfer ist es, die Wahlhandlung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und nach Schließung des Wahllokales das Wahlergebnis zu ermitteln. Die Wahllokale öffnen am Wahltag um 08:00 Uhr und schließen um 18:00 Uhr. Die Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich ca. eine halbe Stunde vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal, um Vorbereitungen zu treffen. Der jeweilige Wahlvorsteher teilt das Wahlpersonal in zwei Schichten ein, so dass keine ganztägige Anwesenheit erforderlich ist. Zur Stimmenaushaltung ab 18:00 Uhr müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes wieder vollständig anwesend sein.

Für ihre Aufwendungen am Wahltag erhalten Wahlhelfer eine Entschädigung entsprechend der jeweils aktuellen Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Arnstadt [Wahlhelferentschädigungssatzung](#)

Die Stadt Arnstadt ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen bis zum Ablauf der Wahlperiode zu verarbeiten.

Haben Sie Interesse? Senden Sie einfach bis zum 19. September 2021 eine E-Mail mit den folgenden Daten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
- Telefon dienstlich, privat, mobil

an <mailto:wahlbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de>.

Sofern der Bedarf an Wahlhelfern bereits gedeckt ist, behalten wir uns vor, Sie auf eine Ersatzliste aufzunehmen.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns unter der Arnstädter Tel.-Nr. 745 801 an.

Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Team des Wahlbüros

Beschlüsse der 18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 22.07.2021

Beschluss-Nr. 2021-0505

Berufung eines sachkundigen Bürgers in den Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten auf Vorschlag der Fraktion CDU

Herr Thomas Bauer wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten berufen.

Beschluss-Nr. 2021-0454

Bebauungsplan Wohngebiet „Am Stollengarten“, OT Marlishausen – Abwägung Stellungnahme zum Vorentwurf

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Die zum Vorentwurf (Planungskonzept Januar 2021) vorgelegten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und sollen gemäß beiliegendem Abwägungsprotokoll berücksichtigt werden. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses. Diejenigen, die sich mit einer Stellungnahme zum Vorentwurf geäußert haben, werden schriftlich über das Ergebnis der Abwägung informiert.
2. Auf der Grundlage dieser vorliegenden Abwägung soll der Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung, Umweltbericht und Begründung erarbeitet werden. Die erforderlichen begleitenden Fachgutachten sind zu erstellen, die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden zu treffen und die Ergebnisse ebenfalls in den Entwurf des Bebauungsplanes zu integrieren.

Beschluss-Nr. 2021-0476

Bebauungsplan „Käfernburgblick“ - Einleitbeschluss für Bebauungsplanverfahren

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Die Stadt Arnstadt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Arnstadt „Käfernburgblick“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Baugesetzbuch). Damit wird dem Antrag der Saller Bau-GmbH vom 17.05.2021 an den Bürgermeister der Stadt Arnstadt auf Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Arnstadt „Käfernburgblick“ zugestimmt. Der Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
2. Der Bebauungsplan soll sich auf den Geltungsbereich des bisherigen Vorhaben und Erschließungsplanes Arnstadt „Hinter dem Loh“, vorliegend in der Fassung der 3. Änderung, und somit auf die Grundstücke in Arnstadt Gemarkung Angelhausen-Oberndorf, Flur 6, Flurstücke 25/1, 25/2, 28/2, 28/4, 28/5, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 29/10, 29/11, 29/12, 29/13, 29/14, 29/15, 29/16, 29/17, 29/18, 29/20, 29/22, 29/23, 29/24, 29/25, 29/26, 29/27, 29/28, 29/29, 29/30, 29/31, 29/32, 29/33, 29/34, 29/35, 29/36, 29/37, 29/38, 29/39, 29/40, 29/41, 29/42, 29/43, 29/44, 29/45, 29/46, 29/47, 29/49, 29/50, 29/52, 29/54, 29/55, 59/3, 210/1 beziehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet; der Lageplan ist Bestandteil dieses Einleitbeschlusses.
3. Die erforderlichen Planungs- und Sachverständigenkosten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen per städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB auf die Antragstellerin übertragen werden. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zur Erschließung und Umsetzung des Bauvorhabens sollen im Rahmen eines Durchführungs- und Erschließungsvertrages vor dem abschließenden Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ebenfalls vollständig an die Antragstellerin übertragen werden

Beschluss-Nr. 2021-0477

7. Änderung Flächennutzungsplan Arnstadt - Einleitbeschluss - Änderung im Parallelverfahren zur Aufstellung Bebauungsplan Arnstadt „Käfernburgblick“

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss: 1. Die Stadt Arnstadt beschließt die Einleitung eines 7. Änderungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Baugesetzbuch) für den wirksam in der Fassung der 5. Änderung vorliegenden Flächennutzungsplan Arnstadt (FNP) vom 11.09.2018. Damit wird dem Antrag der Saller Bau-GmbH vom 17.05.2021 an den Bürgermeister der Stadt Arnstadt, parallel zum Bebauungsplan Arnstadt „Käfernburgblick“ den FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern und anzupassen, zugestimmt.. Der Beschluss zur Aufstellung dieser 7. Änderung des FNP ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. 2. Die erforderliche 7. Änderung des wirksamen FNP bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Arnstadt „Käfernburgblick“. Der Geltungsbereich dieser 7. Änderung ist auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet; der Lageplan ist Bestandteil dieses Einleitbeschlusses. 3. Die Planungs- und Sachverständigenkosten für diese erforderliche 7. Änderung des wirksamen FNP sind vollständig von der Antragstellerin für die Aufstellung des Bebauungsplanes Arnstadt „Käfernburgblick“ zu übernehmen

Beschluss-Nr. 2021-0481

Feststellung des Jahresabschlusses des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2020

Der Jahresabschluss des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2020 wird auf der Grundlage des Berichtes der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 (Abschlussprüfung) festgestellt. Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 17.995,15 € wird mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet. Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorge-tragen. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2020 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr. 2021-0485

Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2020

1. Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2020 mit einer Bilanzsumme von 11.424.909,66 € und einem Jahresergebnis von 0,00 € wird auf der Grundlage des Berichtes der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Werkleitung wird für das Jahr 2020 Entlastung erteilt

Beschluss-Nr. 2021-0351

Feststellung der Jahresrechnung 2015 auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Jahresrechnung 2015 wird auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgestellt.

Beschluss-Nr. 2021-0352

Entlastung des Bürgermeisters sowie der hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2015

Der Bürgermeister und der hauptamtliche Beigeordnete werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2015 auf Grundlage des Schlussberichts entlastet.

Beschluss-Nr. 2021-0451

Feststellung der Jahresrechnung 2016 auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Jahresrechnung 2016 wird auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes hrn-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgestellt.

Beschluss-Nr. 2021-0455

Entlastung des Bürgermeisters sowie der hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2016

Der Bürgermeister und der hauptamtliche Beigeordnete werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2016 auf Grundlage des Schlussberichts entlastet.

Beschluss-Nr. 2021-0452

Feststellung der Jahresrechnung 2017 auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes um-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Jahresrechnung 2017 wird auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgestellt.

Beschluss-Nr. 2021-0456

Entlastung des Bürgermeisters sowie der hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2017

Der Bürgermeister und der hauptamtliche Beigeordnete werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2017 auf Grundlage des Schlussberichts entlastet.

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in seiner 18. Sitzung am 22.07.2021 die Jahresrechnungen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 festgestellt, die Entlastung für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 sowie den Jahresabschluss für den Kultur- und Bäderbetrieb 2020 beschossen.

Die Unterlagen gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) liegen im Zeitraum

vom 30.08.2021 bis 08.09.2021

in der Stadtverwaltung Arnstadt (Rathaus), Zimmer 2.05, Markt 1 öffentlich aus und können während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden, sofern auf die genannten Tage im Auslegungszeitraum nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt. Eine Einsichtnahme ist derzeit ausschließlich nach vorheriger, telefonischer oder elektronischer Terminabstimmung unter 03628/745 801 bzw. stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de möglich.

Darüber hinaus werden die Berichte der Rechnungsprüfung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung/ Jahresabschluss zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschluss Nr.: 2021-0460
Gedenkstunde und öffentliche Veranstaltung anlässlich des 60. Jahrestages des Baus der Mauer am 13. August 1961

Die AfD-Fraktion stellt den Antrag, eine öffentliche Gedenkstunde anlässlich des 60. Jahrestages des Baus der „Berliner Mauer“ und des weiteren Ausbaus der Grenzsicherungsanlagen der DDR. Die Durchführung, Bekanntgabe, Organisation etc. sieht die AfD-Fraktion als Aufgabe der Stadt Arnstadt an, in Verantwortung von Bürgermeister Frank Spilling. Als Veranstaltungsort eignet sich das Denkmal für die Opfer des Kommunismus in der Rosenstraße. Der geeignete Zeitpunkt ist Freitag, der 13. August 2021.

Beschluss Nr.: 2021-0506
Änderung der Beschlüsse Nr. 2019-0005 und 2019-0006 vom 20.06.2019 Bildung und Besetzung des Hauptausschusses des Stadtrates der Stadt Arnstadt Bildung und Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf bindenden Vorschlag der Fraktionen auf bindenden Vorschlag der Fraktionen

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt ändert die in Punkt 4 des Beschlusses-Nr. 2019-0005 bestätigte Besetzung des Hauptausschusses:

Fraktion	Mitglied des Ausschusses	1. Stellvertreter/ in	2. Stellvertreter/ in
CDU	Sebastian Köhler	Torsten Pietsch	Helmut Hüttner

2. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die in Punkt 3.1 des Beschlusses Nr. 2019-0006 bestätigte Besetzung des Finanzausschusses wie folgt

Mitglied alt: Bodo Weißenborn
Mitglied neu: Ilka Zacher

Beschluss Nr.: 2021-0478
2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ - Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf, Billigung Entwurf und Durchführung Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Der Stadtrat Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

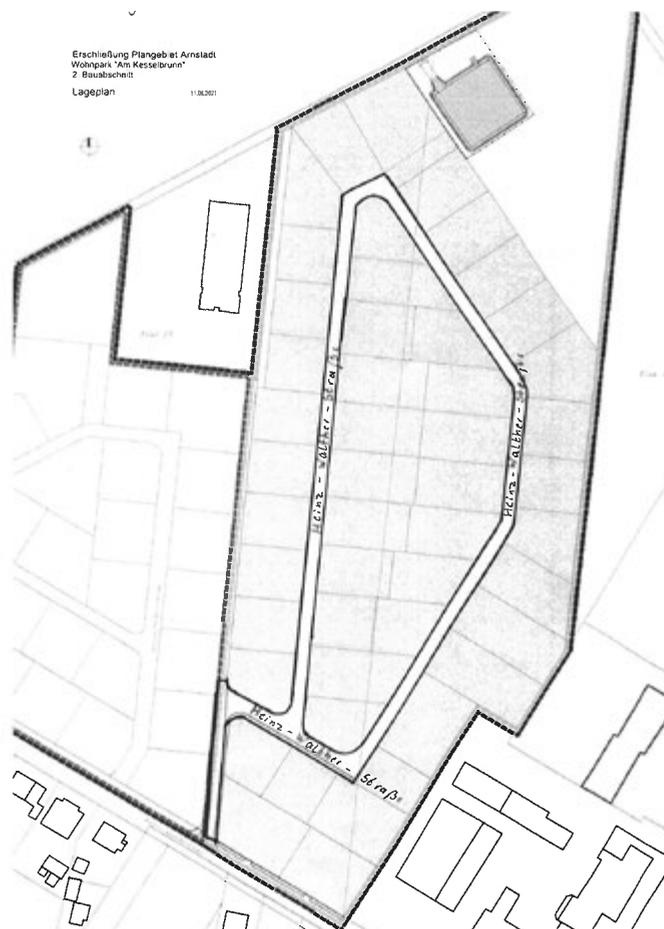
1. Die zum Vorentwurf vorgelegten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und gemäß beiliegendem Abwägungsprotokoll berücksichtigt. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses. Diejenigen, die sich mit einer Stellungnahme zum Vorentwurf geäußert haben, werden schriftlich über das Ergebnis der Abwägung informiert.

2. Der auf der Grundlage der Abwägung erarbeitete Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ in seinen Bestandteilen Planzeichnung und zugehörige textliche Festsetzungen sowie Begründung und Umweltbericht werden gebilligt.

3. Für den gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes ist das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gemäß der § 3 (2) und 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 PlanSiGVG (Plansicherstellungsgesetz) durchzuführen

Beschluss Nr.: 2021-0479
Straßenbennennung „Heinz-Walther-Straße“

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Arnstadt wie folgt: Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt wie folgt: Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt für die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Straße den Namen „Heinz-Walther-Straße“.



Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 17. Sitzung
des Hauptausschusses am 06.07.2021

Beschluss-Nr. 2021-0504
Erweiterung der Telefonanlage Rathaus um anschlussfähige Technik für den Bereich -Alte Post-

Der Auftrag für die Lieferungen und Arbeiten zum Um- und Ausbau der Telefonanlage Rathaus und Außenstelle Ritterstraße geht an die Telefon + Datentechnik Kraft GmbH, Ichtershäuser Str. 40, in 99310 Arnstadt (Vergabenummer 2021/33/10)

Beschluss-Nr. 2021-0503
Auftrag für Umzugsarbeiten zur Inbetriebnahme der Außenstelle - Alte Post -

Die Auftragsvergabe für Umzugsleistungen zur Außenstelle „Alte Post“ Ritterstraße erhält die Firma Umzug24Eiltrans, Hauptstraße 5, OT Meuselbach, 98744 Schwarzatal (Vergabenummer 2021/29/10).

Beschluss-Nr. 2021-0502
Lieferung einer Kletteranlage für den Spielplatz Rudisleben
 Der Auftrag zur Lieferung einer Kletteranlage für den Spielplatz Rudisleben wird an die Fa. Kompan GmbH, Raiffeisenstraße 13 in 24941 Flensburg erteilt. (Vergabenummer 2021/26/50).

Beschluss-Nr. 2021-0501

Kauf von Büromöbeln für die Außenstelle -Alte Post-

Die Auftragsvergabe zum Kauf von Büroausstattungen für die Außenstelle Ritterstraße geht an die Arnstädter Möbelwerk GmbH, Stadtilmer Str. 27, 99310 Arnstadt (Vergabenummer 2021/25/10), aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzte Beschlusstexte

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 24. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses vom 13.07.2021

Beschluss-Nr. 2021-0472

Neues Palais in Arnstadt - Fassaden

- Gerüstbauarbeiten -

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss des Stadtrates Arnstadt beschließt, den Zuschlag für die Gerüstbauarbeiten im Rahmen der Instandsetzung der Fassaden am Neuen Palais Arnstadt, Schloßplatz 1, Verg.-Nr. 14/21, an das Unternehmen HS Gerüstbau UG, Ichtershäuser Str. 74 in 99310 Arnstadt zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2021-0473

Vergabe nach VOB

Neues Palais in Arnstadt - Fassaden

- Natursteinarbeiten -

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss des Stadtrates Arnstadt beschließt, den Zuschlag für die Natursteinarbeiten im Rahmen der Instandsetzung der Fassaden am Neuen Palais Arnstadt, Schloßplatz 1, Verg.-Nr. 15/21, an den Steinmetzbetrieb Möller, Gothaer Str. 30 in 99869 Schwabhausen zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2021-0474

Vergabe nach VOB

Neues Palais in Arnstadt – Fassaden

- Tischlerarbeiten -

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss des Stadtrates Arnstadt beschließt, den Zuschlag für die Tischlerarbeiten im Rahmen der Instandsetzung der Fassaden am neuen Palais Arnstadt, Schloßplatz 1, Verg.-Nr. 16/21, an die Bau- und Möbeltischlerei Schmidt Olbersleben GmbH, Buttstedter Str. 175 in 99628 Buttstädt zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2021-0480

Vergabe nach VOB

Sanierung der unteren Natursteinmauer der Wehrkirche in Wipfra – 3.BA Natursteinarbeiten

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss des Stadtrates Arnstadt beschließt, den Zuschlag für die Leistungen Natrusteinarbeiten im Rahmen des 3. Bauabschnittes der Sanierung der unteren Natursteinmauer der Wehrkirch in Wipfra, Verg.-Nr. 18/21, an das Unternehmen Müller & Sohn Hochbau GmbH, Am Alten Gericht 68 in 99310 Arnstadt zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2021-0486

Vergabe Planungsleistung Gemeindliches Entwicklungskonzept (GEK) für die Dorfregion „Oberes Wipfratal“ für die Ortsteile Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss des Stadtrates Arnstadt beschließt, auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses-Nr.: 2020-0304 vom 17.12.2020 die Planungsleistungen Gemeindliches Entwicklungskonzept (GEK) für die Dorfregion „Oberes Wipfratal“ für die Ortsteile Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra für die Prüfung von Entwicklungsschwerpunkten und die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs mit zeitlichen und finanziellen Prioritäten gemäß „Leistungsbild und Honorarregelung für gemeindliche Entwicklungskonzepte im Freistaat Thüringen“ (5. Auflage, 2015, gültig ab 30.10.2015) an das Planungsbüro Quaas-Stadtplaner, Marktstraße 14 in 99423 Weimar zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 2021-0488

Vergabe Sachverständigenleistungen

Eingehende Untersuchung der Bäume des Straßenbegleitgrüns 2021

Der Auftrag für die jährliche Durchführung von Untersuchungen an Bäumen im Straßenbegleitgrün der Stadt Arnstadt gemäß *FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien* zur Überprüfung der Verkehrssicherheit wird an das Büro Ingenieur- und Sachverständigenbüro Roland Dengler GmbH, Simonshofer Str. 15 in 91207 Lauf gemäß des Leistungsangebotes vom 09.06.2021 vergeben.

Beschluss-Nr. 2021-0500

Vergabe nach VOB

Instandhaltung von Straße, Wegen und Plätzen der Stadt Arnstadt und deren Ortsteilen – Straßenbauarbeiten in zwei Losen Los 1 – Sanierung mit Patchverfahren, Los 2 – Sanierung mit Rissabdeckverfahren

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss des Stadtrates Arnstadt beschließt, den Zuschlag für die Straßenbauarbeiten Los 1 und Los 2 im Zuge der Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Arnstadt und deren Ortsteilen, Verg. - Nr. 23/21, an das Unternehmen KUTTER Spezialstraßenbau GmbH & Co. KG NL Plau, Straße der Einheit 53A in 99338 Plau zu erteilen.

aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzte Beschlusstexte

Beschlüsse der 25. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses vom 20.07.2021

Beschluss-Nr. 2021-0512

Vergabe Planleistungen

Vertiefende Detailbetrachtungen „Seenplatte Rudisleben“ zur Machbarkeitsstudie für die Bewerbung der Stadt Arnstadt zur Landesgartenschau 2028

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss des Stadtrates Arnstadt beschließt die Vergabe der Planungsleistung zur vertiefenden Detailbetrachtungen für die Kernzone „Seenplatte Rudisleben“ und dem dazugehörigen Umfeld auf Basis der Machbarkeitsstudie für die Bewerbung der Stadt Arnstadt zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2028, an das bereits mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie beauftragte Planungsbüro RoosGrün, Karl-Liebknecht-Str. 17-21 in 99423 Weimar zu beauftragen.

aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzte Beschlusstexte

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 16. Sitzung des Finanzausschusses

Beschluss-Nr. 2021-0510

Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 3653.00.002.9401 in Höhe von 30.000,00 € zu Lasten der Haushaltsstelle 3211.00.001.9400

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000,00 € in der Haushaltsstelle 3653.00.002.940 – Neideckturm Baumaßnahmen.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan Mehrausgaben EUR	EUR
3653.00.002.9401	45.000,00	75.000,00	+ 30.000,00

Neideckturm
Baumaßnahmen

zu Lasten:

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan Veränderung EUR	EUR
3211.00.001.9400	40.000,00*	0,00	- 30.000,00

Depot Wagnergasse
Baumaßnahmen

(* bereits 10.000,00 € (zur Notsicherung des Neideckturms) umgesetzt siehe ÜPL Nr. 12/2021)

Beschluss-Nr. 2021-0470**Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 3653.00.002.9401 in Höhe von 30.000,00 € zu Lasten der Haushaltsstelle 3211.00.001.9400**

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000,00 € in der Haushaltsstelle 3653.00.002.9401 - Neideckturm Baumaßnahmen.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan Mehrausgaben	
	EUR	EUR	EUR
3653.00.002.9401	45.000,00	75.000,00	+ 30.000,00
Neideckturm Baumaßnahmen			

zu Lasten:

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan Veränderung	
	EUR	EUR	EUR
3211.00.001.9400	40.000,00*	0,00	- 30.000,00

Depot Wagnersgasse
Baumaßnahmen

(* bereits 10.000,00 € (zur Notsicherung des Neideckturms) umgesetzt siehe ÜPL Nr. 12/2021)

Beschluss-Nr. 2021-0471**Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 6300.00.072.9525 in Höhe von 24.400,00 € zu Lasten der Haushaltsstelle 6300.00.112.9510**

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 24.400,00 € in der Haushaltsstelle 6300.00.072.9525 - Gemeindestraßen Gerabrücke Dosdorf/ Bau.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan Mehrausgaben	
	EUR	EUR	EUR
6300.00.072.9525	50.000,00	74.400,00	+ 24.400,00
Gemeindestraßen Gerabrücke Dosdorf/ Bau			

zu Lasten:

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan Veränderung	
	EUR	EUR	EUR
6300.00.112.9510	50.000,00*	2.600,00	- 24.400,00

Gemeindestraßen
(abzgl. Beschlussvorlage

Gehweg Ilmenauer Straße Neuroda 2021-0471 i. H. v. 23.000,00 €)

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 19. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Sport und Soziales**Beschluss-Nr. 2021-0489****Antrag des Kick-Box-Teams Arnstadt e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für die kostenpflichtige Nutzung der vereinseigenen Sportanlage in der Ichtershäuser Straße 72**

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Sport, Soziales des Stadtrates der Stadt Arnstadt beschließt auf der Grundlage der Ziffern II und III, Pkt. 15 der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt, dem Kick-Box-Team Arnstadt e.V. für die kostenpflichtige Nutzung der Sportanlage im Objekt Ichtershäuser Straße 72 einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 486,31 € für den Zeitraum von drei Jahren (15.11.2021 – 14.11.2024) unter Beachtung der im jeweiligen Haushaltsjahr beigestellten Mittel zur Verfügung zu stellen.

Beschluss-Nr. 2021-0487**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Sportveranstaltung gemäß der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt Betreff: SG Motor Arnstadt e.V. (42. Alteburglauf)**

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Sport, Soziales des Stadtrates der Stadt Arnstadt (KJSS) beschließt auf Grundlage der Ziffern II und

III, Punkt 12c der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt dem Verein SG Motor Arnstadt e.V. für die Durchführung des 42. Alteburglaufs am 10./11. September 2021 einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung zu stellen.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 14. Sitzung des Werkausschusses für den Kulturbetrieb vom 08.07.2021**Beschluss-Nr. 2021-0495****Aufhebung des Beschlusses-Nr. 2021-0424 vom 15.04.2021 und Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Veranstaltung „2. Arnstädter Tierparkweihnacht im Tierpark Arnstadt“ am 19.12.2021 an den Arnstädter Tierparkverein e.V.**

1. Der Beschluss-Nr. 2021-0424 vom 15.04.2021 wird aufgehoben
2. Dem Arnstädter Tierparkverein e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für die Veranstaltung „2. Arnstädter Tierparkweihnacht im Tierpark Arnstadt“ am 19.12.2021 gewährt.

Beschluss-Nr. 2021-0494**Aufhebung des Beschlusses-Nr. 2021-0427 vom 15.04.2021 und Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Aktion „Gratis-Eis für Kinder im Tierpark Arnstadt“ am 20.09.2021 an den Arnstädter Tierparkverein e.V.**

1. Der Beschluss-Nr. 2021-0427 vom 15.04.2021 wird aufgehoben
2. Dem Arnstädter Tierparkverein e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € für die Aktion „Gratis-Eis für Kinder im Tierpark Arnstadt“ am 20.09.2021 gewährt.

Beschluss-Nr. 2021-0492**Aufhebung des Beschlusses-Nr. 2021-0418 vom 15.04.2021 und die Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Veranstaltungsreihe „Kultursommer im Prinzenhof“ vom 10.07. bis 24.09.2021 übergehend in die Veranstaltungsreihe „Thüringer Jazzmeile“ vom 14.09. bis 07.12.2021 an den IG Jazz Arnstadt e.V.**

1. Der Beschluss-Nr. 2021-0415 vom 15.04.2021 wird aufgehoben
2. Dem IG Jazz Arnstadt e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von 4.000,00 € für die Veranstaltungsreihe „Kultursommer im Prinzenhof“ vom 10.07. bis 24.09.2021 übergehend in die Veranstaltungsreihe „Thüringer Jazzmeile“ vom 14.09. bis 07.12.2021

Beschluss-Nr. 2021-0497**Antrag des Verein Oberkirche Arnstadt e.V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Veranstaltung „Herbstkonzert“ im September/Oktober 2021**

Dem Verein Oberkirche e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von 230,00 € für die Veranstaltung „Herbstkonzert“ im September/Oktober 2021 gewährt.

Beschluss-Nr. 2021-0496**Antrag des Verein Oberkirche Arnstadt e.V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Veranstaltung „Figurentheater für Kinder“ im September 2021**

Dem Verein Oberkirch Arnstadt e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von 600,00 € für die Veranstaltung „Figurentheater für Kinder“ im September 2021 gewährt.

Beschluss-Nr. 2021-0493**Aufhebung des Beschlusses-Nr. 2021-0419 vom 15.04.2021 und Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Veranstaltung „Bachadvent im Schlossmuseum Arnstadt 2021“ vom 26.11.2021 bis 28.11.2021**

1. Der Beschluss-Nr. 2021-0419 vom 15.04.2021 wird aufgehoben
2. Dem Förderverein Schlossmuseum Arnstadt e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von 2.380,00 € für die Veranstaltung „Bachadvent im Schlossmuseum Arnstadt 2021“ vom 26.11.2021 bis 28.11.2021 gewährt.

Beschluss-Nr. 2021-0498**Antrag des Heimatvereines Neuroda e.V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Veranstaltung „Theateraufführung“ im November/Dezember 2021**

Dem Heimatverein Neuroda e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von 400,00 € für die Veranstaltung „Theateraufführung“ im November/Dezember 2021 gewährt.

Frank Spilling
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Roda**Beschluss-Nr.: 01/2021****Bestätigung Tagesordnung am 06.08.2021**

Die Mitglieder der JG Roda bestätigen die Tagesordnung für die heutige Sitzung in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: 14 dafür mit 94,0013 ha 0 dagegen

Beschluss-Nr.: 02/2021**Entlastung des Vorstandes**

Die Mitglieder der JG Roda bestätigen den Bericht zum Kassenbuch für das Jagdjahr 2020/2021 und erteilen dem Vorstand Entlastung.

Abstimmungsergebnis: 14 dafür mit 94,0013 ha 0 dagegen

Beschluss-Nr.: 03/2021**Verwendung Reinertrag**

Die Mitglieder der JG Roda beschließen in ihrer heutigen Vollversammlung, dass der Reinertrag der Jagdpacht nicht an die Jagdgenossen ausgezahlt wird. Der Reinertrag wird der Rücklage zugeführt.

Abstimmungsergebnis: 14 dafür mit 94,0013 ha 0 dagegen

Beschluss-Nr.: 04/2021**Verwendung Rücklage**

Die Mitglieder der JG Roda beschließen in ihrer heutigen Vollversammlung, dass die Rücklage der JG nicht an die Jagdgenossen ausgezahlt wird.

Abstimmungsergebnis: 14 dafür mit 94,0013 ha 0 dagegen

Beschluss-Nr.: 05/2021**Haushaltsplan 2021/2022**

Die Mitglieder der JG Roda beschließen in ihrer heutigen Vollversammlung den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2021/2022 in der vorliegenden Fassung.

Der Haushaltsplan kann bei Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft eingesehen werden.

Abstimmungsergebnis: 14 dafür mit 94,0013 ha 0 dagegen

gez. Greßler
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Marlishausen**Beschluss-Nr.: 01/2021****Bestätigung der Tagesordnung**

Die Mitglieder der JG Marlishausen bestätigen die Tagesordnung für ihre Mitgliederversammlung in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: dafür 8 mit 382,971 ha dagegen 0

Beschluss-Nr.: 02/2021**Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes**

Die Mitglieder der JG Marlishausen bestätigen in ihrer heutigen Tagung den Kassenbericht 2021/2022 und erteilen dem Jagdvorstand Entlastung.

Abstimmungsergebnis: dafür 8 mit 382,971 ha dagegen 0

Beschluss-Nr.: 03/2020**Verwendung der Rücklagen**

Die Mitglieder der JG Marlishausen beschließen in heutiger Tagung, dass die Rücklagen nicht ausgezahlt werden.

Abstimmungsergebnis: dafür 8 mit 382,971 ha dagegen 0

Beschluss-Nr. 04/2021**Verwendung des Reinerlöses der Jagdpacht**

Die Mitglieder der JG Marlishausen beschließen in ihrer heutigen Tagung, dass der Reinerlös der Jagdpacht nicht an die Bodeneigentümer ausgezahlt, sondern der Rücklage zugeführt wird.

Abstimmungsergebnis: dafür 8 mit 382,971 ha dagegen 0

Beschluss-Nr. 05/2021**Haushaltsplan für 2020/2021**

Die Mitglieder der JG Marlishausen beschließen in ihrer heutigen Tagung den Haushaltsplan 2021/2022 in der vorliegenden Fassung. Der Haushaltsplan ist beim Jagdvorsteher einzusehen.

Abstimmungsergebnis: dafür 8 mit 382,971 ha dagegen 0

Beschluss-Nr. 06/2021**Änderung Jagdpachtverträge****Änderung Jagdpachtvertrag Jacob JB 2**

Die Vollversammlung beschließt die Änderung des bestehenden Jagdpachtvertrages mit folgenden Änderungen.

- Frau Katja Jacob wird aus dem Pachtvertrag entlassen.
- Die Jagdpacht geht allein an Herrn Jacob.
- Zwei entgeltliche Begehungsscheine dürfen ausgegeben werden
- Ergänzende Aufnahme der Bestimmungen zu §36 ThürJG und Verpflichtung bei Ablauf des Pachtvertrages.

Änderung Pachtvertrag Bornkessel JB 1

Ergänzung der Bestimmungen zu §36 ThürJG und Verpflichtung bei Ablauf des Pachtvertrages.

- Die Pächter Jacob und Bornkessel stimmen der Änderung der Jagdpachtverträge zu.

Abstimmungsergebnis: dafür 8 mit 382,971 ha dagegen 0

Wahl Vorstand

Die Mitglieder der JG Marlishausen/Hausen/Ertischleben wählen einen neuen Vorstand.

gez. Spilling
Jagdnortvorstand

Beschlüsse Jagdgenossenschaft Görbitzhausen**Beschluss-Nr.: 01/2021****Entlastung des Vorstandes**

Die Mitglieder der JG Görbitzhausen bestätigen den Bericht der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2020/2021 und erteilen dem Vorstand Entlastung.

Abstimmungsergebnis: dafür: 9 mit 102,3389 ha dagegen: 0

Beschluss-Nr.: 02/2021**Verwendung Reinertrag**

Die Mitglieder der JG Görbitzhausen beschließen in ihrer heutigen Tagung, dass der Reinertrag der Jagdpacht nicht an die Mitglieder ausgezahlt wird. Der Reinertrag wird der Rücklage zugeführt.

Abstimmungsergebnis: dafür: 9 mit 102,3389 ha dagegen: 0

Beschluss-Nr.: 03/2021**Verwendung Rücklage**

Die Mitglieder der JG Görbitzhausen beschließen in ihrer heutigen Tagung, dass die Rücklage der JG nicht an die Jagdgenossen ausgezahlt wird.

Abstimmungsergebnis: dafür: 9 mit 102,3389 ha dagegen: 0

Beschluss-Nr.: 04/2021**Haushaltsplan 2021/2022**

Die Mitglieder der JG Görbitzhausen beschließen in ihrer heutigen Tagung den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2021/2022 in der vorliegenden Fassung. Der Haushaltsplan kann bei Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft eingesehen werden.

Abstimmungsergebnis: dafür: 9 mit 102,3389 ha dagegen: 0

Wahl Vorstand:

Die Mitglieder der JG Görbitzhausen wählen einen neuen Vorstand.

Kerstin Nicolai
Jagdvorsteherin

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Reinsfeld-Kettmanshausen

Beschluss-Nr. 01.21

Bestätigung Tagesordnung am 30.07.21

Die Mitglieder der JG Reinsfeld-Kettmannshausen bestätigten die Tagesordnung für die heutige Sitzung in der vorliegenden Fassung.
Abstimmungsergebnis: dafür 16 = 101,0953 ha dagegen 0

Beschluss-Nr. 02.21

Entlastung des Vorstandes

Die Mitglieder der JG REINSFELD-Kettmannshausen bestätigten den Bericht der Rechnungsprüfer für das Jahr 2020/2021 und erteilten dem Vorstand Entlastung.

Abstimmungsergebnis: dafür 16 = 101,0953 ha dagegen 0

Beschluss Nr. 03.21

Die Mitglieder der JG Reinsfeld-Kettmannshausen beschließen in ihrer heutigen Vollversammlung den Pachtvertrag auf 3 Jagdpächter zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: dafür: 16 = 101,0953 ha dagegen 0

Beschluss-Nr. 04.21

Verwendung Rücklagen

Die Mitglieder der JG Reinsfeld-Kettmannshausen beschließen in ihrer heutigen Vollversammlung, dass die Rücklage der JG nicht an die Jagdgenossen ausgezahlt wird.

Abstimmungsergebnis: dafür 16 = 101,0953 ha dagegen: 0

Beschluss-Nr. 05.21

Verwendung Reinertrag

Die Mitglieder der JG Reinsfeld-Kettmannshausen beschließen in der heutigen Vollversammlung, dass der Reinertrag der Jagdpacht nicht an die Jagdgenossen ausgezahlt wird. Der Reinertrag wird der Rücklage zugeführt.

Abstimmungsergebnis: dafür.16 = 101,0953 ha dagegen:0

Beschluss-Nr. 06.21

Haushaltsplan 2020/2021

Die Mitglieder der JG Reinsfeld-Kettmannshausen beschließen in ihrer heutigen Vollversammlung den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2021/2022 in der vorliegenden Fassung. Der Haushaltsplan kann bei Vorsitzenden der JG eingesehen werden.

Abstimmungsergebnis: dafür 16 = 101,0953 ha dagegen: 0

W. Herbst

Jagdvorsteher

Hinweis

Nach Vergabe des Bundesjagdgesetzes Parag.10(3) Jagdnutzung gibt ab sofort folgende Regelung:

Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft den Ertrag nicht an die Jagdgenossen, nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligt Grundstücke, zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, die dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteil verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstand geltend gemacht wird.

Dazu gehört, daß zur weiteren Bearbeitung des Antrages die aktuelle geltende komplette Bankverbindung vorgelegt bzw. eingereicht wird. Unvollständige Anträge können durch die Jagdgenossenschaft nicht bearbeitet werden und gelten somit als nicht fristgemäß beantragt. Dies gilt auch dann, wenn eine Jagdgenossenschaft die Auszahlung des Reinertrages beschließt. Die Jagdgenossen müssen in jeden Fall ihre Einzelanträge einschließlich Bankverbindung einreichen.

Einladung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der

Jagdgenossenschaft Schmerfeld

am Freitag, dem 10. September 2021 um 19:00 Uhr
in der Kegelbahn Schmerfeld

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Schmerfeld gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung und Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO – Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand – Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen – Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages – Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
11. Sonstiges – Beschlussfassung

gez. J. Licht

Jagdvorsteher

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

Ausgehend der zum Zeitpunkt geltenden Regelungen der Thür. SARS-CoV2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind einzuhalten bzw. gelten zur Durchführung der Versammlung.

Hinweise zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen der selben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft

Siegelbach – Dosdorf – Espenfeld

Einladung zur Vollversammlung

am 30.09.2021 um 17.30 Uhr
In den Landhof Am Ziegenried in Dosdorf

Tagesordnung

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Beschluss der Tagesordnung unter Berücksichtigung weiterer von den Jagdgenossen eingebrachter Änderungen oder Ergänzungen
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Stimmen und vertreter Fläche
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Kassenbericht und Prüfungsergebnis der Kassenprüfung 2020/2021
6. Beschluss zur Höhe der Ausschüttung des Reinertrages für das Jagdjahr 2020/2021
7. Diskussion zu den Punkten 4-6 der Tagesordnung und Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2020/2021
8. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage der Kassenprüfung des Jagdjahres 2020/2021

Alle Bodeneigentümer bzw. bevollmächtigte Vertreter der bejagbaren Flächen in den Gemarkungen Siegelbach, Dosdorf und Espenfeld sind zu dieser Vollversammlung herzlich eingeladen.

R. Trefflich

Jagdvorsteher

Die Schiedsstelle der Stadt Arnstadt

Die Gemeinden richten gemäß Thüringer Schiedsstellengesetz zur vorgerichtlichen Streitschlichtung Schiedsstellen ein. Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und werden durch den Stadtrat gewählt. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2021 Herrn Markus Köditz zum Schiedsmann und Frau Sabine Kott zur stellvertretenden Schiedsfrau der Stadt Arnstadt für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit begann am 4. August 2021.



Verabschiedung der ehemaligen Schiedspersonen und Begrüßung der neu berufenen Schiedspersonen im August 2021 (v.l.n.r. Sue Grützmacher und Dr. Rolf Klaus (Schiedspersonen 2016-2021) sowie Markus Köditz und Sabine Kott (Schiedspersonen seit 2021) mit Bürgermeister Frank Spilling)
Foto: Thüringer Allgemeine

In Konfliktsituationen kann die vorgerichtliche Streitschlichtung der Schiedsstellen helfen:

- Das Ziel ist es, eine zufriedenstellende Lösung für die Beteiligten zu finden. (Vergleich)
- Kommt eine Einigung zustande, kann der Gang zum Gericht erspart bleiben.
- Ein abgeschlossener Vergleich ist gemäß § 794 der Zivilprozessordnung ein vollstreckbarer Titel.
- Die Verfahrenszeiten sind kurz. Wenige Tage nach Antragstellung werden die Betroffenen von der Schiedsperson zur Verhandlung geladen.
- Die Kosten sind erheblich geringer, als für ein Gerichtsverfahren.
- Falls keine Einigung erzielt wird, ist immer noch der Gang zum Gericht möglich.

Die Schiedsstelle ist in bürgerlichen Streitigkeiten und im Rahmen von Privatklagen, zum Beispiel wegen Nachbarschaftstreitigkeiten, Hausfriedensbruch oder Beleidigung, zuständig. Die Schiedsstelle kann gemäß § 13 Thüringer Schiedsstellengesetz nicht bei Familien- und Arbeitsrechtsstreitigkeiten sowie bei Rechtsstreitigkeiten, bei denen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beteiligt ist, tätig werden.

Kontakt:

Schiedsstelle der Stadt Arnstadt
Zimmer 1.22
Markt 1, 99310 Arnstadt
Tel.: 03628 745-838

Sprechzeit:

Jeden 1. Donnerstag im Monat oder nach persönlicher bzw. telefonischer Absprache

Frank Spilling
Bürgermeister

Wichtige Information für die Kunden der ehemaligen Erfurter Bank eG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Fusionierung der Erfurter Bank eG mit der vr bank Südthüringen eG zur **Volksbank Thüringen Mitte eG** erhalten die Kunden der ehemaligen Erfurter Bank eine neue Bankverbindung (BIC und IBAN).

Aus diesem Grund **möchten wir Sie bitten**, Ihre bei der Stadt Arnstadt bestehenden SEPA-Basislastschriftmandate für:
- Steuern (Grund-, Hunde- und Gewerbesteuern),

- Straßenreinigungsgebühren,
- Kindergartengebühren,
- Mieten und Pachten,
- Friedhofsgebühren und
- sonstige Abbuchungen zu aktualisieren.

Das Formular finden Sie auf der Homepage der Stadt Arnstadt (www.arnstadt.de) unter Bürger-Service – Formulare und Anträge – Kämmerei & Steuern.

Eine formlose Information Ihrer Bank an die Stadt Arnstadt ist nicht ausreichend, um nach der Übergangsfrist weiterhin am Lastschriftverfahren teilnehmen zu können, da wir hierfür zwingend Ihre Unterschrift benötigen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner der Fachabteilungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtkasse

Änderung ordnungsbehördlicher Verordnung

Stadt Arnstadt

30.07.2021

Rechts- und Ordnungsamt

Auf Grund der §§ 27, 44, 45, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S: 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.06.2021 (GVBl. S. 229, 254) verordnet die Stadt Arnstadt als zuständige Ordnungsbehörde nach Vorlage beim Landratsamt des ILM-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde wie folgt:

1. Änderung

zur 1. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt
- Stadtordnung - vom 15.01.2021

Artikel 1

§ 15 der 1. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt wird wie folgt gefasst:

1. § 15 erhält die Überschrift „Ausnahmegenehmigungen“.
2. § 15 erhält im übrigen folgende Fassung:

„Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Arnstadt Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen. Entsprechende Anträge sind 12 Werktagen vor der geplanten Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung bei der Stadtverwaltung Arnstadt einzureichen. Eine verfristete Einreichung des Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung führt zur Ablehnung des Antrages.“

Artikel 2

§ 15 der 1. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt wird zu § 16.

Artikel 3

§ 16 der 1. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt wird zu § 17.

Artikel 4

§ 17 der 1. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt wird zu § 18.

Artikel 5

Diese 1. Änderung zur 1. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 30.07.2021

Frank Spilling
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit dem Beschluss-Nr.: 2021-0478 in seiner Sitzung am 22.07.2021 die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf der 2. Änderung und Erweiterung „Wohnpark Am Kesselbrunn“ beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und diesen zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 PlanSiGVG (Plansicherstellungsgesetz) bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB schriftlich um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Hiermit wird amtlich bekannt gemacht, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung und Erweiterung „Wohnpark Am Kesselbrunn“ gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 PlanSiGVG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB auch nachfolgende, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sowie umweltbezogene Informationen zur Einsichtnahme bereit liegen:

- Grünordnungsplan einschließlich Erläuterungsbericht mit Umweltbericht, Stand Juni 2021
- Schallimmissions-Prognose vom 12.07.2021
- Stellungnahme Lanciratsamt um-Kreis vom 15.06.2021
- Stellungnahme Thüringer Landesverwaltungsamt vom 11.06.2021

Die Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Arnstadt unter www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren

in der Zeit **vom 06.09.2021 bis zum 08.10.2021** einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Abs. 2 PlanSiGVG werden die Unterlagen im gleichen Zeitraum in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, Zimmer 3.19/3.20, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten, sofern auf die genannten Tage im Auslegungszeitraum nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt. Eine Einsichtnahme ist derzeit ausschließlich nach vorheriger, telefonischer oder elektronischer Terminabstimmung unter 03628/745733 bzw. andrea.theuring@stadtverwaltung.arnstadt.de möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt abgegeben werden können. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Verfassers, insbesondere bei elektronischer Übermittlung, erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Gern. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des nicht von Bedeutung ist.

Frank Spilling
Bürgermeister

Nachruf

Wir trauern um

Dr. Arnd Effenberger

Herr Dr. Effenberger war ehrenamtlich als Mitglied des Stadtrates der Stadt Arnstadt tätig

Dafür gebühren ihm Dank und Anerkennung.
Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Stadt Arnstadt

Frank Spilling
Bürgermeister

Der Stadtrat
der Stadt Arnstadt

Nachruf

Wir trauern um

Rosedore Kutzner

Frau Kutzner war ehrenamtlich als Mitglied des Stadtrates der Stadt Arnstadt tätig

Dafür gebühren ihr Dank und Anerkennung.
Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Stadt Arnstadt

Frank Spilling
Bürgermeister

Der Stadtrat
der Stadt Arnstadt

Nachruf

Wir trauern um

Rolf Münchhof

Herr Münchhof war langjähriges, ehrenamtliches Mitglied des Ortsteilrates Angelhausen/Oberndorf.

Dafür gebühren ihm Dank und Anerkennung.
Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Stadt Arnstadt

Frank Spilling
Bürgermeister

Silvio Triebel
im Namen der Mitglieder des Ortsteilrates Angelhausen/Oberndorf



Impressum

„**Arnschter Ausrufer**“ – Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile
Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 595 101 2, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reize **Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.